

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Hamm GmbH zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus
dem Niederspannungsnetz“
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**



1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen gemäß § 7

Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist uns mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere bei beruflich, landwirtschaftlich oder gewerblich bezogener Energie, bei der zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

2. Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Beruf, Gewerbe, Landwirtschaft)

Ändert sich die Bedarfsart, besteht die Verpflichtung, uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen.

3. Abrechnung gemäß § 12

Zum Ende jedes von uns festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet (Jahresabrechnung), und zum Ende des Lieferverhältnisses (Endabrechnung) wird von uns eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Sie haben - abweichend von Satz 1 - das Recht, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer mit uns gesonderten Vereinbarung erfolgt. Im Falle der Erstellung einer unterjährigen Rechnung - entsprechend Satz 2 - berechnen wir die gegebenenfalls anfallenden Kosten pauschal. Auf Ihr Verlangen ist von uns die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Ihnen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Abschlagszahlungen gemäß § 13

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - in der Regel für den Zeitraum von einem Monat - berechnet.

5. Rechnungen und Abschläge gemäß § 16

Die Zahlung der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder durch das SEPA-Basislastschrift-Verfahren erfolgen. Sollten Sie das Lastschriftverfahren gewählt haben, teilen wir Ihnen den Tag der Abbuchung spätestens 7 Tage vor Fälligkeit der Forderung mit (SEPA-Vorabankündigung).

Soweit Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens von einem Dritten - also nicht von Ihnen selbst - geleistet werden, erfolgt die SEPA-Vorabankündigung gegenüber Ihnen, nicht gegenüber dem Dritten. Es obliegt Ihnen, Ihrerseits den für Sie zahlenden Dritten unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren - vorgenannter Absatz dieser Ziffer gilt entsprechend -.

6. Kostenpauschalen

Die Kosten für Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragte, Unterbrechung der Anschlussnutzung, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, unberechtigte Zutrittsverweigerung und Abrechnungsdienstleistungen (Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch, Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch) können pauschal berechnet werden. Auf Ihr Verlangen ist von uns die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss jeweils einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Ihnen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Datenschutz

Einzelheiten zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen. Diese können Sie unter www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz abrufen oder werden Ihnen auf Anfrage postalisch zur Verfügung gestellt. Soweit wir personenbezogene Daten Ihrer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder vergleichbarer Dritter (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung Ihrer Mitarbeiter) verarbeiten, sind diese von Ihnen über unsere Datenschutzhinweise zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen Strom der Stadtwerke Hamm GmbH“ gelten ab dem 01.01.2020.

Hamm, Dezember 2019

STADTWERKE HAMM GMBH